



Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz
Telefon 0261 102-0
Telefax 0261 102-1503
lgko@ko.jm.rlp.de
www.lgko.justiz.rlp.de

Mein Aktenzeichen 140E – 94/24 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 29.08.2024	Ansprechpartner/-in / E-Mail [Redacted]	Telefon / Fax [Redacted]	01.10.2024
--	--	---	------------------------------------	-------------------

Auskunftsansprüche [Redacted] nach dem Landestransparenzgesetz
Ihre E-Mail vom 29.08.2024



in Antwort auf Ihre E-Mail vom 29.08.2024 teile ich mit, dass. Ihre Anfrage als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt wird.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise die Richterin oder den Richter, die oder der sie getroffen hat. Zudem veröffentlicht das Landgericht Koblenz einmal im Monat eine sogenannte „Entscheidung des Monats“ aus dem Zivilrecht, die von der Verwaltung des Landgerichts ausgewählt wird.

Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden nach Anonymisierung an eine durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse versandt. Dieser Verteiler enthält nach meiner Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer. Eine Entscheidungsbelieferung erfolgt somit nicht automatisiert, sondern muss nach einer bewussten individuellen Entscheidung jeweils händisch erfolgen.

1/2

Sprechzeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr
Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich

Verkehrsanbindung
Bus ab KO Hauptbahnhof
Linie 1 bis Haltestelle Stadttheater
Fußweg ab Hbf ca. 20 Minuten

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Schloss oder
Tiefgarage Görresplatz



Die als veröffentlichungswürdig eingestuft Entscheidungen werden zudem auf der Internetseite <https://www.landesrecht.rlp.de> veröffentlicht. Über den Veröffentlichungsprozess liegen hier keine Informationen vor.

Eine Entgeltleistung an uns erfolgt für keine der erwähnten Entscheidungsbefreiungen.

Soweit sich Ihre Anfrage auf Vertragsbeziehungen zu den drei vorgenannten Verlagen oder auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, liegen beim Landgericht Koblenz hierzu keine Informationen vor.

Im Übrigen weise ich Ihr Auskunftsbegehren zurück, da ich über die von Ihnen begehrten Informationen nicht verfüge (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 LTransG). Die Beantwortung von auf spekulativen Erwägungen beruhenden weiteren Fragestellungen ist mir nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Andrea Mannweiler)

VzPräsinLG

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen bei dem

Präsidenten des Landgerichts Koblenz
Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz.

Die Einlegung des Widerspruchs kann schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.